



Tischvorlage Nr.: 0463/2016-2021

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Umweltschutzausschuss	22.10.2018			
Verwaltungsausschuss	07.11.2018			
Rat	22.11.2018			

Satzungsänderung und Neuabgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils "Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof"; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie Naturschutzvereinigungen und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden sowie Naturschutzvereinigungen zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt, die Änderung und Neuabgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils „Gehölz zwischen Wiesenstraße und Am Föhrenhof“ gemäß § 28 Absatz 2 des Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) als Satzung.

Begründung:

Der Änderungsentwurf der o.g. Satzung hat den betroffenen Behörden und Naturschutzvereinigungen zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. **Behörden und Naturschutzvereinigungen ohne Bedenken und Anregungen:**
 - Naturschutzbeauftragte des Landkreises Rotenburg Frau Dr. Christiane Looks
 - Amt für Verkehr, Entsorgung und Umweltschutz der Stadt Rotenburg (Wümme)
 - LGLN, Katasteramt Rotenburg (Wümme)
 - Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer Nds. Vom 28.09.2018

2. BUND, Kreisgruppe Rotenburg vom 16.10.2018

der BUND Rotenburg gibt zur geplanten Änderung der o. a. Satzung folgende Stellungnahme ab:

1. Der Landkreis hatte in seiner Stellungnahme zur Änderung des BPlans Nr. 13 darauf hingewiesen, dass die 3. Änderung und insbesondere die zu Grunde liegende konkrete Objektplanung den Schutzgegenstand des Landschaftsbestandteils zerstört. Da mehr Wohnungen als ursprünglich geplant gebaut wurden, wurde wegen der höheren Zahl an Stellplätzen eine Zufahrt direkt zur Verdener Straße erforderlich.

Dadurch wurde mehr Wald vernichtet, als es eine Bebauung im Umfang der Nachbarbebauung erfordert hätte.

Erforderlich gewesen wäre eine Änderung der Satzung für den geschützten Landschaftsbestandteil, **bevor** eine Bebauung in diesem Umfang erfolgt. Die Stadt Rotenburg hat es dagegen vorgezogen, durch die Bebauung Fakten zu schaffen.

Jetzt im Nachhinein die Umweltverbände zu fragen, was sie von der Verkleinerung des geschützten Gebietes halten, ist ganz schlechter Stil. Das Vorgehen entspricht sicher nicht den Zielen und Absichten des Bundesnaturschutzgesetzes.

2. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass nach zwei Baumgutachten von den ursprünglich vorhandenen 132 Bäumen 50 zu erhalten sind. Bei einer Ortsbesichtigung wurde diese Vorgabe überprüft.

Dabei hat sich gezeigt, dass vom Erhalt von 50 Bäumen keine Rede sein kann. Selbst wenn man sehr kleine, verkrüppelte und wegen der Nähe zu einem großen Baum kaum lebensfähige hinzu nimmt, werden bestenfalls ca. 25 Bäume erhalten. Bei den übrigen Gehölzen handelt es sich um Büsche wie z. B. Ilex und Haselnuss.

Der BUND fragt sich, wo die restlichen ca. 25 Bäume erhalten werden?

3. Nach der Begründung der Satzungsänderung sollen die verbleibenden drei Restflächen der Belegung des Ortsbildes, der Verbesserung des Kleinklimas und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Das traf für die **frühere** Bewaldung des Grundstücks zweifellos zu (§ 2 der bisherigen Satzung).

In der Begründung des BPlans Nr. 13 heißt es u. a.:

„Mit einer zukünftigen Bebauung wird sich das Ortsbild verändern. Weiterhin werden sich Auswirkungen auf das Mikroklima vor Ort ergeben, da die Bäume mit ihrem Luftaustausch derzeit zu einer Verbesserung des innerstädtischen Kleinklimas beitragen.“

Durch die Bebauung ist die vorhergesagte Verschlechterung der Situation eingetreten. Dass der verbleibende Flickenteppich aus drei kleinen Restflächen dennoch die gleiche Wirkung haben soll wie das komplett bewaldete bisherige Grundstück, erschließt sich dem BUND nicht.

4. Speziell die Gehölze im westlich Teil des Grundstücks stehen teilweise sehr dicht an dem neuen Gebäude. Aufgrund früherer Vorgänge ist der BUND gespannt, wann es die ersten Forderungen der künftigen Bewohner gibt, die Gehölze wegen der Verschattung der Wohnräume zu entfernen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Zu 1. Die Stadt Rotenburg hat für das Grundstück Kiefernweg 6 Flurstück 20/20 der Flur 24 der Gemarkung Rotenburg den Bebauungsplan Nr. 13 geändert. Das Grundstück war rechtlich ein Baugrundstück und der rechtskräftige Bebauungsplan ermöglichte eine Bebauung. Die Öffnungsklausel in § 4 c) der Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil ermöglichte zu jeder Zeit eine Bebauung oder Änderung des Bebauungsplanes. Die Bebauungsplanänderung betraf die Geschossflächenzahl. Der Bauraum, die Grundflächenzahl des Gebäudes sowie die Zahl der Geschosse blieben unverändert. Im Ergebnis wurde das Gebäude knapp 2 Meter länger und 10 kleinere Wohnungen in zentraler Lage konnten geschaffen werden. Die Stellplätze

waren in jedem Fall an der Verdener Straße vorgesehen, da die Planung keine zusätzliche Verkehrsbelastung im Kiefernweg zum Ziel hatte. Die Stellplatzanzahl war aufgrund der zusätzlichen Wohnungen etwas höher, was zu vertretbaren Eingriffen in den Baumbestand geführt hat. Die vorliegende Satzungsänderung folgt der aktuellen Bebauung und grenzt das Schutzgebiet neu ab. Das Verfahren hierzu sieht die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, deren Stellungnahmen an dieser Stelle abgewogen werden.

Zu 2. Nach dem zweiten Baumgutachten wurden von **59 Bäumen** zusätzlich 12 Bäume (4 Kirschlorbeeren mit einem Kronendurchmesser von 3m, 5 Eichen mit einem Kronendurchmesser zwischen 6-10m, 1 Birke mit 6m, 1 Eibe mit 4m) im Eingangsbereich, an der östlichen Grundstücksgrenze, im Zentrum und in der Nähe der Parkbuchten entfernt.

47 Bäume bzw. auch Sträucher (Eichen, Kiefern, 1 Buche, Stechpalmen und Hasel) unterschiedlicher Größe sind erhalten geblieben. Wie in einem Waldbestand können Sträucher durchaus größer als kleine Bäume sein. Das entspricht einer natürlichen Waldschichtung mit unterschiedlichen Deckungsgraden. Sträucher sind durchaus wichtig. Sie dienen dem Schutz großer Bäume, indem sie u. a. die Windlast mildern und für ausgeglichene klimatische Bodenverhältnisse sorgen.

Mit der Erhaltung des Gehölzbestandes ist gewährleistet, dass bei Abgang diese durch gleichwertigen Ersatz ersetzt werden müssen.

Zu 3. Die Begründung der 3. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 13 geht nicht davon aus, dass der verbleibende Baumbestand dieselbe Wirkung auf das Mikroklima haben wird. Vielmehr wird beschrieben, dass sich Auswirkungen auf das Mikroklima ergeben werden. Diese Auswirkungen sind jedoch örtlich begrenzt und der Eingriff ist ökologisch vertretbar. Insgesamt werden insbesondere die größeren ortsbildprägenden Bäume erhalten und durch die Satzungsänderung weiterhin geschützt. Das Ortsbild entlang der Verdener Straße ist durch die vorhandenen Grünstrukturen geprägt und in ihrem Charakter unverändert geblieben. Die vorliegende Änderung sichert den Bestand und trägt zum Ortsbild bei.

Zu 4. Die westlichen Gehölz- und Baumbestände konnten während der Baumaßnahme erhalten bleiben und bilden einen ausreichenden Abstand zum Gebäude. Im Sommer sorgt der Schattenwurf für ein angenehmes Raumklima und im Winter sind Laubbaumbestände nicht störend. Die Satzung garantiert den langfristigen Schutz. Die getroffenen Aussagen in der Stellungnahme sind Mutmaßungen, die zurückgewiesen werden.

Die Stellungnahme führt zu keiner Änderung der Planung. An ihr wird ohne Änderung festgehalten.

3. Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz vom 12.10.2018

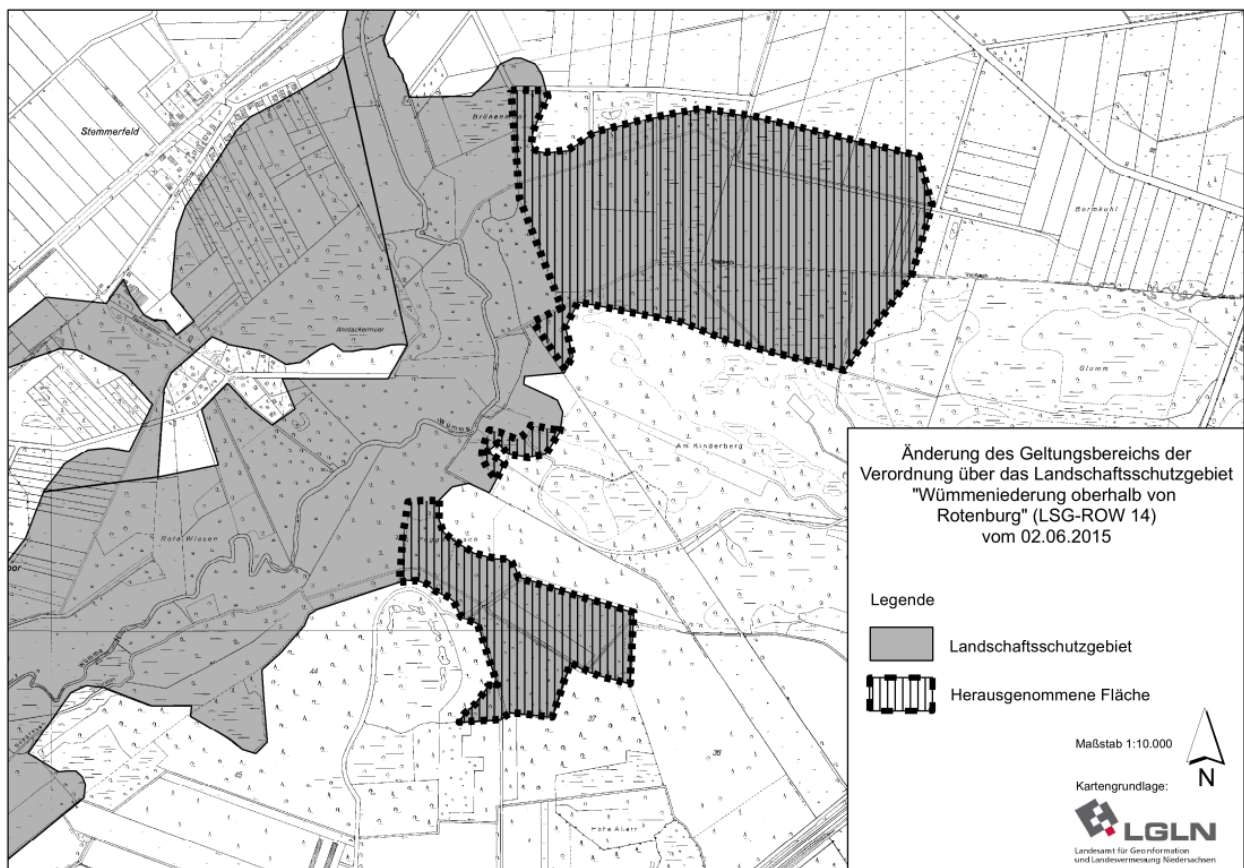
Laut Gesetzes-Kommentar handelt es sich bei geschützten Landschaftsbestandteilen um eine Kategorie des Objektschutzes, nicht des Flächenschutzes. Daher erscheint eine Aufsplitterung in drei räumlich getrennte Teilbereiche wie geplant, von denen zwei nur aus je einem Baum bestehen, rechtlich möglich.

Allerdings würde die zeichnerische Darstellung des Flurstücks 20/20, wie im Entwurf vorgelegt, mit der Beschriftung „Neuabgrenzung“ bei einer Veröffentlichung in dieser Form dazu führen, dass der Schutz der übrigen flächigen Bereiche des LB-ROW 9 aufgehoben würde oder zumindest rechtlich äußerst zweifelhaft würde. Es handelt sich ja gar nicht um eine Neuabgrenzung (d.h. komplette Neuziehung der Grenzen des Gesamtgebiets, ggf. Hinzunahme von Erweiterungsflächen), sondern nur um die Herausnahme eines Teilbereichs. Die Detailkarte ist daher in eindeutiger Weise so zu kennzeichnen, dass aus ihr die bisherige Grenze und die neue Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils sowie die herausgenommene Fläche hervorgehen. Der „Anschluss“ an den nicht-geänderten Teil des geschützten Landschaftsbestandteils muss dabei ersichtlich sein. Ein Beispiel, wie ich dies üblicherweise handhabe, füge ich als Anlage bei.

Ich rege an, die Darstellung der eingemessenen Bäume als zusätzliche Anlage in vergrößerter

Form beizugeben, damit man die Baumart und den Durchmesser auch wirklich lesen kann (ist derzeit nicht der Fall).

Gegen die Ergänzung des Satzungstextes bestehen Bedenken. Da die Bebauung des Grundstücks nunmehr erfolgt ist, ist §4 c) einfach komplett zu streichen. Die geringen Restbestände des ursprünglichen Gehölzes sind eben jetzt geschützt, genauso wie die übrigen Baumbestände im Geltungsbereich der Satzung, die sich ja auch auf bebauten Grundstücken befinden. Die Stellplätze innerhalb des sind bereits baurechtlich genehmigt, daher muss ihre dauerhafte Erhaltung und Pflege nicht in der Satzung geregelt werden (Bestandsschutz). So wie der Entwurf der Satzungsergänzung formuliert ist, könnten im Übrigen zusätzliche Stellplätze im Baumbestand realisiert werden, da der Entwurf von der „Anlage“ von Stellplätzen spricht.



Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die rechtlich positive Einordnung der Satzung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis und die Empfehlung zur zeichnerischen Darstellung des räumlichen Umgriffs des Schutzgebietes wird nachgekommen. Eine überarbeitete Karte, die das vorhandene Schutzgebiet sowie die Neuabgrenzung mit der Darstellung der herausgenommenen Teile zeigen, ist in den Anlagen zu dieser Vorlage beigefügt und wird Bestandteil der Satzung. Da die überarbeitete Karte eine Klarstellung der vorhandenen Situation ist, ist die Änderung redaktioneller Art und führt zu keiner weiteren Auslegung.

Der Empfehlung, die Darstellung der eingemessenen Bäume in vergrößerter Form beizulegen, um die Baumart und den Durchmesser lesbar zu machen, wird nicht nachgekommen, da diese Informationen Momentaufnahmen sind, die einem ständigen Wandel unterliegen. Die Darstellung ist kein verbindlicher Teil der Satzung und dient lediglich als Begründung zur Neuabgrenzung. Von einer Überarbeitung wird daher abgesehen.

Die Bedenken bezüglich der Formulierung des § 4 c) der Satzung werden nicht geteilt. Der Bereich entlang der Verdener Straße wird von größeren Baumbeständen gekennzeichnet. Dieser Bereich verbleibt innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils. Gleichzeitig werden unter Erhalt der geschützten Bäume mehrere Stellplätze angelegt. Diese sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die formulierte Ausnahme in § 4 c) dient diesem Zweck. Alternativ müsste der geschützte Landschaftsbestandteil um den Stellplatzbereich zurückgenommen werden und

die vorhandenen Bäume wären zukünftig nicht mehr Bestandteil der Satzung. Die Regelung dient damit dem Landschaftsschutz und bleibt bestehen.

Die Regelung des § 4 c) lautet:

Nicht unter die Verbote des § 3 fallen:

c) notwendige Maßnahmen, die die Bebauung des Flurstücks 20/20 nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 13 von Rotenburg (Wümme) in der jeweils gültigen Fassung gewährleisten, beziehen sich ausschließlich auf die Anlage von Stellplätzen. Die Maßnahmen sind mindestens 7 Werktage vor ihrem Beginn der Stadt anzuzeigen und mit ihr abzustimmen.

An der Planung wird ohne Änderung festgehalten. Dem Vorschlag der zeichnerischen Überarbeitung des Gesamtbereiches wird gefolgt. Die überarbeitete Karte wird Teil der Satzung.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (mittels Auslegung) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Andreas Weber

Anlagen:

- Lageplan Neuabgrenzung
- Satzung vom 15. November 1996
- Begründung der Satzungsänderung